

Quartalsübergreifende Prüfung durch das Abrechnungsmodul

Seit Anfang dieses Jahres werden vom BEMA-Abrechnungsmodul im Rahmen des Datenträgeraustausches mit der KZV auch die quartalsübergreifenden Fristen geprüft, die bei der Abrechnung folgender Leistungen zu beachten sind; dazu gehören die BEMA-Nrn. Ä1, 01, 01k, 04, 05, 107, IP 1, IP 2, IP 4 und FU. Welche Fristen müssen hierzu beachtet werden und wann sind diese Leistungen abrechnungsfähig? Diese Frage beantworten die Abrechnungsbestimmungen zu den entsprechenden BEMA-Nrn. Die folgende Übersicht basiert auf diesen Bestimmungen:

BEMA-Nr.

- Ä1 Im Folgequartal nur erneut abrechenbar, wenn zwischen vorausgegangener Ä1 oder 01 ein Zeitraum von 18 Tagen überschritten ist (als alleinige Leistung immer abrechenbar)

Beispiel: Im Vorquartal war die letzte Ä1 am 15.09., dann neben einer zahnärztlichen Leistung erst ab dem 04.10. erneut abrechenbar (18-Tage-Frist greift)
- 01 Wiederholt oder nach einer FU frühestens nach Ablauf von 4 Monaten abrechenbar.

Beispiel: Erbringung einer 01 oder FU am 01.04., 01 erneut abrechenbar ab 02.08. (4-Monats-Frist greift)
- 04 Kann einmal in zwei Jahren abgerechnet werden.

Beispiel: Erbringung am 15.12.2010, erneute Abrechnung ab dem 1. Tag des 4. Quartals 2012
- 05 Eine Leistung nach Nr. 05 kann nur bei Vorliegen einer Leukoplakie, Erythroplakie oder Lichen planus einmal innerhalb von zwölf Monaten abgerechnet werden.

Beispiel: Bei Erbringung am 10.03.2011, ab dem 1. Quartal 2012 erneut abrechenbar
- 107 Das Entfernen harter Zahnbeläge ist einmal pro Kalenderjahr abrechnungsfähig.

Nur einmal innerhalb des Zeitraumes 01.01. bis 31.12. abrechenbar, im Folgejahr ebenso.
- IP1/2/4 Leistungen nach den Nrn. IP 1 bis IP 4 können je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden; IP4 bei hohem Kariesrisiko zweimal

Einmal (IP4: ggf. zweimal) innerhalb des Zeitraumes 01.01.-30.06. und einmal (IP4: ggf. zweimal) innerhalb des Zeitraumes 01.07.-31.12.

Sofern wegen eines erhöhten Kariesrisikos die IP 4 im laufenden Kalenderhalbjahr ein zweites Mal abgerechnet wird, ist die Abrechnung der zweiten IP 4 im Feld „KZV-interne Mitteilung – leistungsbezogen“ mit dem Hinweis „Erhöhtes Kariesrisiko“ anzuzeigen.
- FU Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens zwölf Monate.

Beispiel: Bei Durchführung einer FU am 01.02.2011 kann die nächste FU erst wieder ab dem 02.02.2012 abgerechnet werden.

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Für weitere Informationen:
„DER Kommentar BEMA und GOZ“
von Liebold/Raff/Wissing

Bestellen Sie direkt beim:

Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH
Einsteinstr. 10
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241/31640
info@asgard.de